

Vorlage

für die 194. Sitzung des Senates der HTW Dresden   
am **14.12.2021**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Gegenstand der Vorlage | Nachteilsausgleich für das WiSe 21/22 |
| 2. Zuständigkeit des Senats gemäß | §81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 13 SächsHSFG |
| 3. Einreicher/in | Susanne Kreitschmann, Tino Köhler |
| 4. Berichterstatter/in | Susanne Kreitschmann, Tino Köhler |
| 5. Beschlussvorschlag | Der Senat möge beschließen für Prüfungen im Wintersemester 2021/2022 wieder den Nachteilsausgleich mit der Möglichkeit zur Annullierung von Prüfungsleistungen, wie für das Sommersemester 2021, zu gewähren. |
| 6. Begründung | Voller Hoffnung wurde das Wintersemester 2021/2022 wieder auf maximale Präsenz geplant. Gar wurde das auch intensiv so kommuniziert. Jedoch kam es - nunmehr im vierten Corona-Semester - wieder anders. Seit der Kalenderwoche 47 musste schon wieder "auf rot" umgestellt werden. Alle müssen sich erneut umstellen, sodass so viel wie möglich online stattfindet.  Dabei stellt nicht nur das Hochschulgeschehen eine drastische Veränderung dar, sondern das alltägliche Leben aller Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrenden wird stark eingeschränkt. Das öffentliche Leben, sei es kultureller oder sportlicher Art, kommt erneut vollkommen zum Erliegen und fehlt daher als Ausgleich zur Belastung des Studiums. Immer mehr Menschen müssen, unabhängig vom Impfstatus, wieder in Quarantäne. Der psychische Druck steigt nach über drei Semestern Pandemie erneut enorm. Und auch die Existenzgrundlagen vieler Studierender sind durch Schließungen im öffentlichen Bereich erneut gefährdet.  Besonders für die Erstsemester wird sich ihre erste Prüfungsphase unter den aktuellen Umständen als äußerst belastend gestalten.  Um zu motivieren - das Hemmnis zum Versuch der Teilnahme an einer Prüfung zu vermeiden - soll abermals die Möglichkeit geschaffen werden ein Prüfungsergebnis annullieren zu lassen. Das Streben nach einem planmäßig zügigen Studienabschluss ist im Sinne von allen, glauben wir als studentische Vertretung. |
| 7. Anlagen | Ergänzung der 3. Änderung der Rahmenordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge vom 19.05.2021:  „Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Sommersemesters 2021 von Prüfungen, an denen sie teilgenommen haben, annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären die Studierenden dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31.10.2021. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abzulegen, wobei das spätere Prüfungsergebnis zählt. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Prüfungsergebnisse von Abschlussarbeiten und Verteidigungen sowie Täuschungsversuche. Prüfungsleistungen, an denen im Sommersemester 2021 teilgenommen wurde und die mit der Note 5 bewertet wurden, gelten als nicht durchgeführt ohne dass Fristenregelungen diesbezüglich gelten.“ |
| 8. Abstimmungsergebnis | Ja  Nein |